

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1523

Balsthal, Solothurnerstrasse, Lindenallee, Falkensteinerstrasse, Herrengasse / Änderung des Gemeindebeitrages

1. Feststellung

Die Gemeinden haben an den Bau und den baulichen Unterhalt von Kantonsstrassen gemäss Strassengesetz vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2008; BGS 725.11) und Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) einen Gemeindebeitrag zu entrichten. Der Gemeindebeitrag ist pro Strassenzug mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) festgehalten. Dieser Beschluss über die Festsetzung der Beitragssätze gilt gemäss § 15 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung grundsätzlich für 10 Jahre, das heisst bis 2013.

Gemäss § 15 Abs. 2 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung kann eine Gemeinde eine Neuberechnung beantragen, sofern sich die massgebenden Faktoren zur Berechnung grundlegend geändert haben und sich dadurch der Kostenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten nach summarischer Prüfung um mindestens 5 % verändert.

Gestützt auf diese Bestimmungen gelangte die Gemeinde Balsthal an das Amt für Verkehr und Tiefbau. Die Gemeinde Balsthal hat in den letzten Jahren auf den kommunalen und privaten Anschlüssen an die Kantonsstrasse zahlreiche Regimeänderungen vorgenommen. Auf Intervention der Gemeinde Balsthal wurden deshalb für die Kantonsstrasse im Innerortsbereich auf dem Abschnitt Klus bis zum Abzweiger Passwang / Oberer Hauenstein die massgebenden Faktoren, insbesondere der Faktor f1 ("Nutzen der Gemeinde"), neu ermittelt.

2. Erwägungen

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat aufgrund dieser Ausgangslage eine Neuberechnung des Beitragssatzes durchgeführt. Es resultiert neu ein Beitragssatz von 29,69 %. Dieser liegt gegenüber dem aktuell geltenden Beitragssatz von 35,58 % um 5,89 % tiefer. Damit wird die Bedingung gemäss § 15 Abs. 2 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung erfüllt.

Somit ist der Gemeindebeitragssatz für die erwähnten Strassen anzupassen.

3. Beschluss

3.1 Der neue Beitragssatz der Gemeinde Balsthal für die Solothurnerstrasse, Lindenallee, Falkensteinerstrasse und Herrengasse im Innerortsbereich wird auf **29,69 %** festgelegt.

- 3.2 Für die sich zur Zeit im Bau befindlichen Projekte "Balsthal / Oensingen, Belagssanierung Solothurnerstrasse, inkl. provisorischer Kreisel" (2TK.00476), "Balsthal, Solothurnerstrasse, FLAMA Klus" (2TK.00453) und "Balsthal, Lärmsanierung Lindenallee" (2TK.00548) kommt der neue Beitragssatz von 29,69 % zur Anwendung. Für die bereits abgerechneten Projekte gilt der bisherige Beitragssatz von 35,58 %.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (por/gas)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal